

## Geschäftsordnung

### 1. Grundlagen und Zweck

- 1.1. Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) Düsseldorf ist ein Gremium, das gemäß § 9 Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) gewählt wird.
- 1.2. Der JAEB Düsseldorf hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3. Der JAEB Düsseldorf ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 1.4. Zu den Aufgaben des JAEB Düsseldorf gehört es insbesondere, die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.
- 1.5. Der JAEB Düsseldorf ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des JAEB Düsseldorf dürfen nur für Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JAEB Düsseldorf.

### 2. Wahl des JAEB Düsseldorf

- 2.1. Der JAEB Düsseldorf wird gemäß § 9 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und dem 10.11. von der Vollversammlung der in den Tageseinrichtungen Düsseldorf gewählten Elternbeiräte für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2.2. Näheres regelt die Wahlordnung, die der Geschäftsordnung beigelegt ist und zum Bestandteil der Geschäftsordnung erklärt wird.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des JAEB Düsseldorf sind Erziehungsberechtigte (§1 Abs. 4 KiBiz), deren Kinder zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Düsseldorf besuchen und die in dieser Einrichtung gemäß § 9 KiBiz als Elternvertreter gewählt wurden.
- 3.2. Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB Düsseldorf ergibt sich aus der Zahl der Kindertageseinrichtungen. Ab der Wahlperiode 2012/2013 sollen für jeden der 10 Stadtbezirke im Einzugsgebiet des Jugendamtes Düsseldorf jeweils zwei Mitglieder gewählt werden. Zusätzlich soll für jeden der 10 Stadtbezirke ein Stellvertreter gewählt werden. Die Mitgliederzahl des JAEB Düsseldorf wird damit auf 20 feste Mitglieder und 10 Stellvertreter festgelegt. Die Stellvertreter müssen nicht dauerhaft und kontinuierlich über alle Sitzungen, Beschlüsse und Vorlagen informiert werden. Vielmehr sollen sie erst aktiv werden, wenn ein Mitglied des JAEB Düsseldorf aus ihrem Stadtbezirk ausfällt. Dann rückt der Stellvertreter an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds nach.
- 3.3. Die Mitgliedschaft im JAEB Düsseldorf besteht für die Dauer einer Wahlperiode, wobei der JAEB Düsseldorf seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten JAEB kommissarisch ausübt.

- 3.4. Scheidet ein Mitglied des JAEB Düsseldorf vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle der/die gewählte Stellvertreter/in.
- 3.5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendamtselternbeirat ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise Verstöße gegen die Geschäftsordnung, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit, sowie die vorsätzliche oder grob fahrlässige Rufschädigung des JAEB Düsseldorf in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Behörden sowie sonstigen Stellen. Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern. Dazu sind ihm die Ausschließungsgründe und die den Ausschluss begründenden Umstände schriftlich mitzuteilen. Die Einladung zu der Versammlung, in der über den Ausschluss beschlossen werden soll, muss den Namen des Betroffenen, die Ausschließungsgründe und die Rahmenumstände, die zu dem Antrag auf Ausschließung geführt haben, nennen. Die Stellungnahme des Betroffenen ist ebenfalls der Einladung beizufügen. Es muss deutlich sein, dass Gegenstand der Mitgliederversammlung u.a. ein Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das betroffene Mitglied selbst ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Ausschließung als abgelehnt.
- 3.6. Ehemalige Mitglieder des JAEB, die in der laufenden Wahlperiode nicht gewählt sind, können zu einzelnen, bestimmten Sitzungen eingeladen werden. Sie dürfen in der jeweiligen Sitzung beraten, haben aber im Falle einer notwendigen Abstimmung kein Stimmrecht. Sofern in Einzelfällen höchstpersönliche sensible Daten Gegenstand der Diskussion sind, dürfen ehemalige Mitglieder nicht anwesend sein, es sei denn sie verpflichten sich zuvor schriftlich der Verschwiegenheit.
- 3.7. Außenstehende Dritte, die nicht Mitglied des JAEB sind oder waren, können zu einzelnen, bestimmten Sitzungen eingeladen werden, um zu einem konkreten Thema vorzutragen oder besondere Erfahrungen mitzuteilen. Im Falle einer notwendigen Abstimmung haben sie kein Stimmrecht. Nach Abschluss des Themas, zu dem der Gast eingeladen wurde, muss dieser die Sitzung wieder verlassen, es sei denn alle Anwesenden sind einverstanden, dass er bleibt und er verpflichtet sich schriftlich zur Verschwiegenheit.
- 3.8. Die Einladung ehemaliger Mitglieder des JAEBs oder die Einladung Dritter im Sinne des Punktes 3.7 muss in der Einladung zu dem jeweiligen Treffen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Es muss den Mitgliedern des JAEB die Möglichkeit gegeben werden, berechtigte Einwände gegen die besondere Einladung äußern zu können.

#### 4. Sitzungen und Beschlussfassungen

- 4.1. Zu den Sitzungen des JAEB Düsseldorf lädt der/die Vorsitzende spätestens 2 Wochen im Voraus ein. Die Einladung hat in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) zu erfolgen und soll die Tagesordnung enthalten.
  - 4.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 4.3. Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
5. Zusammenarbeit/Mitwirkung
- 5.1. Gemäß § 9 Abs. 6 KiBiz hat das Jugendamt Düsseldorf dem JAEB die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Der JAEB Düsseldorf kann diesbezüglich jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren und zu Sitzungen einladen.
  - 5.2. Zwischen dem JAEB Düsseldorf und dem zuständigen Jugendamt sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elterbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem JAEB Düsseldorf.

6. Schutz personenbezogener Daten/Verschwiegenheit  
Die Mitglieder des JAEB Düsseldorf sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.
7. Sonstiges  
Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung vom 13.12.2011, zuletzt geändert am 28.08.2012, ersetzt, die damit außer Kraft tritt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom                      in Kraft.

Ort, Datum

## Wahlordnung

1. Der JAEB Düsseldorf wird gemäß § 9 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und dem 10.11. von der Vollversammlung der in den Kindertageseinrichtungen Düsseldorf gewählten Elternbeiräte für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Der JAEB Düsseldorf lädt zur ersten Vollversammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr zum Zweck der neuen Wahl ein. Die Versendung der Einladungen erfolgt durch das Jugendamt Düsseldorf und muss mindestens 2 Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versendet werden
3. Das Jugendamt Düsseldorf stellt für die Wahl einen geeigneten Raum zur Verfügung.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden JAEB Düsseldorf. In Absprache kann der JAEB Düsseldorf die Durchführung an einen Mitarbeiter des Jugendamtes Düsseldorf übertragen.
5. Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl eine Stimme.
6. Zur Wahl stellen können sich Erziehungsberechtigte (§1 Abs. 4 KiBiz), deren Kinder zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Düsseldorf besuchen und die in dieser Einrichtung gemäß § 9 KiBiz als Elternvertreter gewählt wurden.
7. Sollte sich ein/e Elternvertreter/in zur Wahl stellen wollen, aber an dem Tag der Wahl des JAEB Düsseldorf aus wichtigem Grund verhindert sein, ist eine Wahl in Abwesenheit möglich. Der/die Kandidat/in muss seine/ihre Abwesenheit bei der Wahl unverzüglich nach Kenntnis der/dem Vorsitzenden des JAEB Düsseldorf mitteilen. Sie/Er hat ein kurzes Portrait zu erstellen mit folgenden Angaben: Name, Stadtbezirk, Name und Träger der Kindertageseinrichtung. Ferner sollen das eigene Alter sowie Anzahl und Alter der Kinder genannt werden. Persönliche Anmerkungen, beispielweise über eine bisherige Mitgliedschaft im JAEB Düsseldorf oder über die Un-/Zufriedenheit mit der Kindertageseinrichtung, sowie ein Lichtbild können ebenfalls festgehalten werden.
8. Der Beschluss über die Wahl des JAEB Düsseldorf wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Die Gültigkeit der Wahl des JAEB setzt voraus, dass sich 15% aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk Düsseldorf an der Wahl beteiligt haben. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest.
10. Die Wahlergebnisse sowie die Gültigkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festzustellen.

11. Der JAEB Düsseldorf wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in.
12. Der JAEB Düsseldorf wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landeselternbeirat. Vorsitzende/r und Vertreter/in des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung vom            in Kraft.

Ort, Datum